



# BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

A 5 - 936 044 / 4

(0 18 88)

Datum

681 - 2157

26. August 1999

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Hessischer Flüchtlingsrat  
Löherstrasse 37  
36037 Fulda

Betr.: Asylbewerberleistungsgesetz  
hier: Ihr Schreiben vom 11. August 1999 mit dem Forderungsbrief des  
Münchener Flüchtlingsrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr an Herrn Bundesinnenminister Schily gerichtetes Schreiben, mit dem Sie sich für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes einsetzen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie verlangen insbesondere, Flüchtlinge und Asylsuchende allen anderen Menschen gleichzustellen.

Gestatten Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen. Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes hat der Gesetzgeber bezweckt, ein einheitliches Leistungsrecht für alle Ausländer zu schaffen, die über ein nur vorübergehendes und nicht verfestigtes Bleiberecht verfügen. Dies betrifft vor allem Asylbewerber im laufenden Verfahren und geduldete bzw. vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Damit ist zunächst festzustellen, dass solche Ausländer, die ein wirkliches Verfolgungsschicksal erlitten haben und als Asylberechtigte anerkannt werden können, von diesem Gesetz nur während des Asylverfahrens betroffen sind. Es ist notgedrungen hinzunehmen, dass auch tatsächlich Verfolgte und Flüchtlinge bis zur Feststellung eines Verfolgungsschicksals, das zur Anerkennung führt, im Vergleich zur Sozialhilfe geringfügigere Leistungen erhalten. Die gesetzliche Regelung, die eine breite parlamentarische Mehrheit gefunden hat, muss der Tatsache Rechnung tragen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Ausländern nur aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, die nicht zur Anerkennung führen, einreist. Zu bedenken ist auch, dass die Leistungen in Deutschland selbst nach der Einführung des AsylbLG im internationalen Vergleich immer noch recht hoch sind.

Da die Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit gehen, waren die vom Gesetzgeber vorgenommenen Einschränkungen unabweisbar.

Dem Bundesministerium des Innern sind keine Fälle bekannt, in denen die Grenzen des staatlichen Handelns (Schutz der Menschenwürde Art. 1 Abs. 1 GG oder das Sozialstaatsprinzip) durch die Auslegungspraxis der Länder verletzt worden wäre. Es sind auch keine entsprechenden Verfahren bei den obersten Bundesgerichten anhängig.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass zur Zeit an eine substantielle Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht gedacht wird. Die Gründe, die damals zur Einführung des Sachleistungsprinzips geführt haben, liegen unverändert vor. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt nach wie vor die meisten Flüchtlinge in Westeuropa auf, wobei nicht verkannt werden darf, dass das Schlepperunwesen sich zunehmend zu einem festen Bestandteil der organisierten Kriminalität entwickelt, was nicht zuletzt auch auf die vergleichsweise hohen Leistungen zurückzuführen sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Streit